

Merkblatt Umweltschutz

Dezember 2008

Für sämtliche Ausführung von Bauten und Umgebungen sind die Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz (USG-VV) vom 03.07.2001 sowie das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 07.10.1983 (Stand 23.08.2005) anzuwenden.

Aushub-/Abbruchmaterial

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) müssen anfallende Abbruchmaterialien auf der Baustelle getrennt und der Verwertung zugeführt werden. Nicht verwertbare Materialien müssen in den entsprechenden, dafür bewilligten Anlagen entsorgt werden. Es wird auf die Empfehlung SIA 430 und auf das beim Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz erhältliche Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen ZUDK, 1998) verwiesen.

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen sowie Altholz aus Verpackungen, alten Möbeln, Gemische von Altholz mit Holzbrennstoffen nach Abs. 1 Anhang 5 LRV gelten nicht als Brennstoffe und dürfen weder im Freien noch in Holzheizungen oder Cheminées verbrannt werden (Art. 21 Anhang 5, Abs. 3 LRV).

Gewässerschutz

Baustellenabwässer

Zur Sicherstellung des Gewässerschutzes ist für die Baustellenentwässerung die SIA Empfehlung 431 und die daraus abgeleiteten Weisungen (Merkblatt ZUDK 2001: Entwässerung von Baustellen) verbindlich. Oberflächenwasser und Baustellen-/Pumpenwasser ist auf privatem Grund zu fassen und abzuleiten. Oberflächenwasser darf nicht auf Fremdgrundstücke (insbesondere Strassen) geleitet werden.

Grundwasser

Eine Absenkung des Grundwasserspiegels ist bewilligungspflichtig. Ein Gesuch muss beim Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz (via Bezirk Einsiedeln) eingereicht werden.

Bodenschutz

Gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens zu vermeiden um die Bodenfruchtbarkeit langfristig nicht zu gefährden. Deshalb sollen beim Umgang mit Boden folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- Arbeiten nur auf trockenem Boden ausführen
- Maschinen mit geringem Gesamtgewicht verwenden
- Den Boden durch bestehende Vegetation oder durch Begrünung schützen. Solche Böden sind tragfähiger, weniger sensibel und trocknen schneller ab.

Verweis: Merkblatt „Umgang mit Boden“ (ZUDK 2000) erhältlich beim AfU Schwyz.

Lärm

Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur werktags zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.30 Uhr ausgeführt werden und sind zeitlich zu konzentrieren. Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge haben einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik zu genügen. Die von den Arbeiten betroffene Anwohnerschaft ist über folgende Punkte entsprechend zu orientieren: Gesamte Bauzeit, Dauer der lärmintensiven Bauphasen, vorgesehene Massnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Luft

Die Baurichtlinie Luft (BUWAL, 2002) ist verbindlich.

Im Rahmen des Massnahmenplanes Luft der Zentralschweizer Umweltdirektion (ZUDK) hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 20.12.2005 in einer Weisung beschlossen, die Ausrüstpflicht (betreffend Partikelfilter) für Maschinen und Geräte folgendermassen zu verschärfen:

- Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 18 kW auf allen grösseren und exponierten Baustellen (B-Baustellen gemäss Bundesrichtlinie) ab 01.01.2006.
- Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 37 kW auch auf allen kleineren Baustellen (A-Baustellen gemäss Bundesrichtlinie) ab 01.09.2007.
- Baumaschinen, welche vor 1995 in Betrieb gesetzt wurden, müssen erst ab 2015 mit Partikelfiltersystem nachgerüstet werden.

Altlasten

Falls während den Aushub- oder Bauarbeiten unerwartet belastetes Material anfällt, ist ein weiteres Abführen von Aushub sofort zu unterbrechen und unverzüglich das kantonale Amt für Umweltschutz und das Umweltbüro des Bezirkes Einsiedeln zu benachrichtigen, welche in Absprache mit den Betroffenen über das weitere Vorgehen entscheiden.

Notfälle

Bei Schadenereignissen wie Gewässerverunreinigungen oder Schadstoffeintritten in Kanalisation, Gewässer oder Boden sind unverzüglich die Polizei respektive die Schadenwehr Einsiedeln zu benachrichtigen und von sich aus die Massnahmen zu treffen um eine Ausbreitung zu verhindern.

Umweltschutzpolizei Pikett

Polizeiposten Einsiedeln

Umweltbüro Bezirk Einsiedeln

Kantonales Amt für Umweltschutz

055 410 44 93

055 418 74 40

055 418 41 86

041 819 20 44

8808 Pfäffikon

8840 Einsiedeln

Rathaus, 8840 Einsiedeln

Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz